

Berlin, den 21.01.2015

---

## Stellungnahme zur Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien

---

EFET Deutschland begrüßt grundsätzlich den Verordnungsentwurf für ein Ausschreibungsdesign für PV-Freiflächenanlagen.

Kritisch bewertet EFET jedoch die fehlende Möglichkeit, Förderberechtigungen auf andere Projekte oder auf Dritte zu übertragen. In der Begründung zur Verordnung wird argumentiert, dass *Ziel dieses Ausschlusses ist, dass nur Gebote von Bietern einen Zuschlag erhalten sollen, die tatsächlich konkrete Projekte entwickeln wollen. Eine Spekulation mit Zuschlägen von Bietern ohne Realisierungsabsicht soll verhindert werden, da dies negative Auswirkungen auf die Realisierungsrate und die gebotene Förderhöhe haben kann.* Hier geht es jedoch gerade nicht um eine Spekulation mit Zuschlägen ohne Realisierungsabsicht. Vorteil handelbarer Berechtigungen wäre vielmehr, dass sich die Situation bei notleidenden Projekten oder notleidenden Projektierern durch eine Übertragungsmöglichkeit wesentlich schneller entspannen kann. Die Realisierungsrate wird also gerade erhöht. Ein Sekundärhandel ist gerade für kleine Anbieter hilfreich, die nicht die Möglichkeit haben, im Rahmen eines Pools mehrerer Projekte ein Ersatzprojekt zu entwickeln.

Spekulation ohne Realisierungsabsicht lässt sich besser durch ausreichend hohe Sicherheitsleistungen und Pönalen ausschließen. Gerade um den Wettbewerb zu befördern und möglichst viele Projekte umzusetzen, sollten die Förderberechtigungen frei handelbar sein. Nur so werden größtmögliche Flexibilität und eine größtmögliche Realisierungsrate erreicht.

Die Weiterveräußerung einer förderberechtigten Freiflächenanlage erst nach der Inbetriebnahme und Ausstellung einer Förderberechtigung schränkt zudem die Marktteilnehmer zu sehr ein und ist – wie in der Begründung zur Verordnung seitens des BMWi auch ausgeführt – nicht üblich.

EFET plädiert deshalb noch einmal für eine entsprechende Übertragbarkeit. Sollte sich diese nicht in den bestehenden Verordnungsentwurf integrieren lassen, so regen wir an, in die Begründung zur Verordnung einen öffnenden Passus einzufügen:

- Streichung: *Ferner ist es ein Ziel, dass hier kein eigenständig handelbares Gut geschaffen wird.*
- Einfügung: Nach Ende der Pilotphase wird das Verbot der Handelbarkeit neu bewertet.